

Übung Öffentliches Recht II (2)

1. Antrittsvoraussetzung

Der Nachweis eines positiven Scheins aus der AG ÖR II ist Voraussetzung für Teilnahme an der Übung ÖR II (2). Studierende, die **bis zum Februar 2019** mindestens drei Kurse aus dem ÖR II positiv abschließen konnten, sind auch ohne AG ÖR II zur Teilnahme an der UE ÖR II (2) berechtigt.

2. Beurteilung

Die Beurteilung der Übung ÖR II (2) erfolgt auf Grundlage schriftlicher präsenter Klausurarbeiten. Angeboten werden vier Klausuren (eine davon als Nachklausur am Ende der das Semester abschließenden Ferien), bei denen maximal jeweils 50 Punkte vergeben werden. Für die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung müssen jedenfalls bei der dritten Klausur oder der Nachklausur mehr als 25 Punkte erreicht werden. Unter dieser Voraussetzung werden für die Gesamtbewertung die besten drei Ergebnisse für die Beurteilung herangezogen.

Bewertungsschema:

- 131,5 bis 150 Punkte = SGT1
- 112,5 bis 131 Punkte = GUT2
- 93,5 bis 112 Punkte = BEF3
- 75,5 bis 93 Punkte = GEN4
- 75 und weniger Punkte = NGD5

Die Klausuren werden jeweils von einem*r anderen Lehrveranstaltungsleiter*in zusammengestellt und korrigiert. Welche*r Lehrveranstaltungsleiter*in zu einem Termin für eine Klausur verantwortlich ist, ergibt sich aus einer vorab bekanntgegebenen Prüfer*inneneinteilung.

Das Ergebnis jeder Klausur wird ausschließlich im KUSSS (<http://www.kusss.jku.at>) bekanntgegeben. Die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit ist ausschließlich bei jener Professorin oder jenem Professor möglich, die oder der die Klausuraufgabe verfasst hat. Für Multimedia-Studierende wird jede korrigierte Prüfungsklausur eingescannt und ist unter der Verlinkung „Prüfungsarbeiten“ im Moodle abrufbar; die Note der Übung Öffentliches Recht II (2) ist unter „Notenauskunft“ ersichtlich.

3. Prüfungsdauer

Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit mit einer Dauer von jeweils 180 Minuten (gerechnet ab Bekanntgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Prüfungsarbeit).

4. Prüfungsaufgabe

Im Rahmen der Klausuren ist jeweils eine schriftliche Ausarbeitung zu verfassen, und zwar

bei der **1. Klausur**

- eine Bescheidbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
- eine Maßnahmenbeschwerde an ein Verwaltungsgericht oder

- eine Revision an den VwGH,

bei der **2. Klausur**

- eine Erkenntnisbeschwerde (Beschlussbeschwerde) an den VfGH oder
- ein Individualantrag auf Verordnungs- oder Gesetzesprüfung an den VfGH

und bei der **3. Klausur und der Nachklausur** entweder

- in Form eines **Schriftsatzes**, nämlich
 - eines Antrags,
 - eines Bescheides,
 - einer Bescheidbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
 - einer Maßnahmenbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
 - einer Säumnisbeschwerde an ein Verwaltungsgericht,
 - eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses¹,
 - einer Revision an den VwGH,
 - einer Erkenntnisbeschwerde (Beschlussbeschwerde) an den VfGH oder
 - eines Individualantrags auf Verordnungs-, Gesetzes- oder Staatsvertragsprüfung an den VfGH oder
- in Form eines **Rechtsgutachtens**¹.

Auch bei der 1. und 2. Klausur sind neben dem Schriftsatz ergänzende Fragestellungen möglich.

5. Prüfungsstoff

Der Stoff der Klausuren setzt sich aus dem Inhalt der folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- KS Staats- und Verwaltungsorganisation I,
- KS Staats- und Verwaltungshandeln: mit Einschränkungen nach Maßgabe der Stoffabgrenzung (Anhang),
- KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts I,
- KS Grundrechte I,
- VL Besonderes Verwaltungsrecht,

[Die jeweiligen Stoffabgrenzungen für die vorstehenden Lehrveranstaltungen finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.]

Zur Vorbereitung auf die Übung ÖR II (2) dienen außerdem die AG ÖR II (siehe schon Punkt 1. dieses Merkblatts) sowie die Übung ÖR II (1).

6. Studienliteratur

a. Grundlagen

- *Binder/Trauner*, Öffentliches Recht Grundlagen – Lehrbuch⁴ (2016) oder
- *Leitl-Staudinger*, Einführung ins Öffentliche Recht⁶ (2018)*

b. Spezialliteratur

- *Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts⁴ (2019)*
- *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln⁵ (2017)*
- *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019)*
- *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahren⁶ (2018)*
- *Janko*, Staats- und Verwaltungsorganisation² (2020)*
- *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁶ (2021)*
- Musterlösungen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht Band XXII (2021)*

c. Schriftsatzmuster

- *Hauer/Metzler*, Schriftsatzmuster Öffentliches Recht⁵ (2017), Pedell Verlag* bzw.

¹ Nicht bei Klausurerstellung durch Prof.ⁱⁿ Trauner.

Schriftsatzmuster Öffentliches Recht II, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht⁸ (2017),
Verein zur Förderung des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

d. Gesetzestexte

- Trauner (Hrsg), Öffentliches Recht Grundlagen – Gesetzestexte⁶ (2018)
oder
- Leitl-Staudinger (Bearbeiterin), Paragraph, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht¹⁶ (Stand: 2021)*
- Buder/Raab (Hrsg), Gesetzestexte Besonderes Verwaltungsrecht (Stand: August 2021)*

oder gleichwertige Studienliteratur

*Bestandteil des Medienkoffers Öffentliches Recht I bzw des Medienkoffers Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht

7. Erlaubte Unterlagen

a. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Klausurersteller*innen Univ.-Prof. Dr. Mathis **Fister**, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia **Fuchs**, Univ.-Prof. Dr. Andreas **Hauer**, Univ.-Prof. Dr. Andreas **Janko**, Univ.-Prof. Dr. David **Leeb**, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara **Leitl-Staudinger**, Univ.-Prof. Dr. Michael **Mayrhofer**, Univ.-Prof. Dr. Markus **Vašek** und Univ.-Prof. Dr. Andreas **Wimmer** dürfen nur

- unkommentierte Gesetzestexte sowie
- die unter Punkt 6.c. dieses Merkblatts angeführten Schriftsatzmuster

verwendet werden. Kodex-Ausgaben gelten dabei als unkommentierte Gesetzestexte. Eigenhändig hinzugefügte Paragraphenverweise sind zulässig, weitergehende Anmerkungen (auch Stichworte oder Abkürzungen) gelten hingegen als Kommentierung.

Kommentierte Gesetzestexte und andere unerlaubte Unterlagen werden ersatzlos abgenommen und erst nach endgültiger Beurteilung der Prüfung wieder ausgehändigt! Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird bei der Beurteilung der Prüfung berücksichtigt und kann gegebenenfalls auch zur Nichtigerklärung der gesamten Lehrveranstaltungsprüfung nach § 74 UG 2002 führen.

b. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Klausurerstellerin a.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun **Trauner** ist die

- Verwendung aller Unterlagen nach Wahl der Studierenden (keine Einschränkungen)

erlaubt.

Anhang: Stoffabgrenzungen

1. KS Staats- und Verwaltungsorganisation I

Gebietskörperschaften; bundesstaatliche Kompetenzverteilung; eigener Wirkungsbereich der Gemeinden; Gewaltenteilung; Einrichtung und innere Organisation von staatlichen Organen; Betrauung von Organen mit hoheitlichen Staatsaufgaben; weisungsfreie Verwaltungsbehörden; Besorgung hoheitlicher Staatsaufgaben durch Nicht-Gebietskörperschaften.

2. KS Staats- und Verwaltungshandeln

Staats- und Verwaltungshandeln: Staat; Staatsgewalten; Staatshandeln – Verwaltungshandeln – Gerichtshandeln; Staatshandeln und Unionshandeln; Handlungsinhalte und Handlungsformen; Fehlerhaftes Staats- und Verwaltungshandeln. **Relative Geschlossenheit des Rechtsquellensystems. Generelle Rechtssetzung;** nationale generelle Rechtsquellen (Gesetze; Verordnungen; Wiederverlautbarungen; Gewohnheitsrecht); Völkerrecht (Völkerrechtsquellen; innerstaatliche Geltung; Unmittelbare Anwendbarkeit; allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts; Staatsverträge; Die Übertragung von einzelnen Hoheitsrechten); Unionsrecht (Rechtsquellen des Unionsrechts; Österreichs Mitwirkung an der Sekundärrechtssetzung; unmittelbare Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit des Unionsrechts; Anwendungsvorrang; Umsetzung des Unionsrechts; Vollziehung von Unionsrecht); gemeinsame Fragen (Normwirkungen in Raum und Zeit; Derogation, Invalidation und Konvalidation, Auslegung). **Verwaltungshandeln:** Allgemeines (Verwaltung, Parlamentsverwaltung und Justizverwaltung; Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung; staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung; Verwaltungszweige; Legalitätsprinzip; Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit); Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakte; Verordnungen, Staatsverträge, Wiederverlautbarungen; Bescheide; Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; öffentlich-rechtliche Verträge; Weisungen; schlichte behördliche Beurkundungen; Prüfungsentscheidungen; Rückstandsabweisung; schlichtes Verwaltungshandeln).

3. KS Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts I

Rechtliche Grundlagen: Verfassungsgesetzliche Grundlagen des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden; Einfachgesetzliche Grundlagen des Verwaltungsverfahrens. **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG:** Organe, welche die Verfahrensgesetze anzuwenden haben; Angelegenheiten, die vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen sind. **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG:** Zuständigkeit; Befangenheit von Verwaltungsorganen; Parteien und Beteiligte (Begriff der Partei, Arten und Umfang der Parteistellung, Funktion des Parteibegriffs, „übergangene“ Partei, Verfahrensgemeinschaft, Rechtsnachfolge in die Parteistellung; Beteiligte); Anbringen; Erledigungen; Zustellungen; Fristen; Ermittlungsverfahren (Zweck des Ermittlungsverfahrens, Behandlung von im Ermittlungsverfahren auftauchenden Vorfragen, Auswirkungen eines Antrages auf Vorabentscheidung, Leitlinien für das Ermittlungsverfahren nach § 39 AVG, mündliche Verhandlung, Präklusionswirkung infolge Verschweigens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, Durchführung der mündlichen Verhandlung, Großverfahren); Beweise (allgemeine Grundsätze über den Beweis); Bescheide (Erlassung von Bescheiden, Inhalt und Form der Bescheide, Förmliche Bekanntgabe von Bescheiden); Rechtsschutz (Berufung; amtswegige Abänderung und Behebung von Bescheiden; Wiederaufnahme; Wiedereinsetzung; Entscheidungspflicht).

Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten – VwGVG: Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte im Allgemeinen; Bescheidbeschwerden; Maßnahmenbeschwerden; Säumnisbeschwerden; **Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof:** Revisionen. **Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof:** allgemeine Verfahrensvorschriften; Verordnungskontrolle; Gesetzeskontrolle; Erkenntnis- und Beschlussbeschwerden.

4. KS Grundrechte I

Allgemeine Grundrechtslehren; Gewährleistungsinhalt folgender Grundrechte: Recht auf persönliche Freiheit, Gleichheitsgrundsatz, Unverletzlichkeit des Eigentums, Freiheit des Liegenschaftsverkehrs, Erwerbsfreiheit, Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung, Privatleben und Familie, Kommunikationsfreiheit, Kunstfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf den gesetzlichen Richter, Recht auf ein faires Verfahren vor einem Tribunal.

5. VL Besonderes Verwaltungsrecht

Begriff und Inhalt des Besonderen Verwaltungsrechts; (insb Oö) Raumordnungsrecht; (insb Oö) Baurecht; Gewerberecht; Sicherheitspolizeirecht.